



**Motion der Staatswirtschaftskommission  
betreffend Teilrevision des Energiegesetzes  
vom 14. Juni 2021**

Die Staatswirtschaftskommission hat am 14. Juni 2021 folgende Motion eingereicht:

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert, bis Ende Juni 2022 die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zug unter Berücksichtigung der Förderlandschaft (Bund, Gemeinde und weitere) im Zusammenhang mit den Anträgen zu § 4c der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 3185.3 - 16615) sowie der Kommissionsminderheit (Vorlage Nr. 3185.4 - 16616) abzuklären. Die Genauigkeit der finanziellen Auswirkungen soll sich in einem Rahmen von  $\pm 15$  Prozent bewegen.
2. Gestützt auf das Abklärungsergebnis aus Ziffer 1 wird der Regierungsrat verpflichtet, gleichzeitig (spätestens bis Ende Juni 2022) eine Gesetzesvorlage betreffend Heizungsersatz und Förderprogramm (§ 4c und § 5) vorzulegen.
3. Die Aufträge gemäss den Ziffern 1 und 2 sind in einer einzigen Vorlage auszuarbeiten und vorzulegen.

Die Motion sei sofort zu behandeln.

**Begründung:**

Die Stawiko hat Verständnis dafür, dass der rasche Ersatz der fossilen Heizungen durch erneuerbare Systeme finanziell gefördert werden soll. Sie stellt dabei fest, dass die beiden Vorschläge der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheit für einen neuen § 4c (Heizungsersatz) inhaltlich weit auseinanderliegen. Ebenfalls nimmt sie jedoch zur Kenntnis, dass sowohl der Vorschlag der vorberatenden Kommission als auch derjenige der Kommissionsminderheit den Wechsel von fossilen oder elektrischen Wärmeerzeugern auf erneuerbare Systeme mittels eines Rahmenkredits unterstützen will. Gestützt auf die im Finanzhaushaltgesetz vorgesehenen Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit hat die Stawiko allerdings kein Verständnis dafür, dass die Höhe der finanziellen Förderung für den Heizungsersatz im heutigen Zeitpunkt nicht ausgewiesen ist. Die beiden Vorschläge der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheit sehen im Gegensatz zum regierungsrätlichen Vorschlag ein zusätzliches Förderprogramm (Rahmenkredit) vor, ohne dabei das entsprechende «Preisschild» vorzulegen. Eine seriöse Gesetzgebung zeigt die finanziellen Folgen für das Gemeinwesen auf. Die beiden erwähnten Vorschläge geben dazu keine Auskunft.

Aus diesem Grund kann sich die Stawiko derzeit weder dem Vorschlag der vorberatenden Kommission noch demjenigen der Kommissionsminderheit zu § 4c anschliessen. Sie schlägt daher vor, in einem ersten Schritt den Vorschlag der Regierung zu unterstützen, welcher keine solche Förderung vorsieht. Gleichzeitig soll aber mit der vorliegenden Motion der Regierungsrat beauftragt werden, bis Ende Juni 2022 die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zug unter Berücksichtigung der Förderlandschaft (Bund, Gemeinde und weitere) im Zusammenhang mit den beiden Vorschlägen der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheit zu § 4c abzuklären. Die Genauigkeit der Abklärung soll sich im Rahmen von  $\pm 15$  Prozent

bewegen. Zudem soll der Regierungsrat mit der vorliegenden Motion verpflichtet werden, im selben Zeitraum eine Gesetzesvorlage betreffend Heizungsersatz und Förderprogramm (§ 4c und § 5) vorzulegen. Diese Aufträge sollen in einer Vorlage ausgearbeitet und dem Kantonsrat wieder vorgelegt werden.

Mit diesem Vorgehen kann einerseits die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes noch in diesem Jahr in Kraft gesetzt werden, womit auch die Übergangsregelungen des Bundes zur Anwendung kommen. Andererseits schafft dieses Vorgehen Klarheit über die finanziellen Folgen der Vorschläge der vorberatenden Kommission sowie der Kommissionsminderheit zu § 4c, über welche der Kantonsrat anschliessend in Kenntnis der notwendigen Grundlagen seriös entscheiden kann.